

Arbeitsrecht

(Nr. 062/2006)

Durchführung von Betriebsvereinbarungen; Beschlussverfahren; Geltendmachung von Betriebsrentenansprüchen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Der Betriebsrat kann vom Arbeitgeber verlangen, dass die Betriebsvereinbarungen abredegemäß durchgeführt werden. Dieser Anspruch kann in einem Beschlussverfahren durchgesetzt werden. Er erstreckt sich nicht nur auf die Wirksamkeit und die Fortgeltung von Betriebsvereinbarungen, sondern auch auf deren Auslegung, jedoch nicht auf die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften und Tarifverträge.

Der Betriebsrat hat nicht das Recht, im eigenen Namen die den einzelnen Arbeitnehmern zustehenden Betriebsrentenansprüche geltend zu machen.

Beschluss des BAG vom 18. Januar 2005
Aktenzeichen: 3 ABR 21/04

Veröffentlicht: NZA Nr. 3/2006 vom 10. Februar 2006
25.02.2006